

# VORSORGEN

Selbstbestimmt mein Leben regeln



DARLEHNSKASSE  
MÜNSTER EG **DKM**  
Die 1. Bank-Adresse für Kirche und Caritas

Inhaltsverzeichnis

Einführung. . . . .2

Herbst des Lebens . . . . .4

    Gesund bleiben . . . . .4

    Teilnehmen . . . . .5

    Vorsorgen . . . . .7

    Letzte Lebensphase und Sterben . . . . .13

    Und danach? . . . . .15

Begleiter sein . . . . .18

    Die Aufgabe als Bevollmächtigter . . . . .18

    Und in der Praxis? . . . . .19

    Wo gibt es Hilfe? . . . . .20

Anhang . . . . .22

    Häufige Fragen . . . . .22

Checklisten . . . . .26

    Allgemeine Checkliste zu Beginn der Vollmachtsführung/Betreuung . . . . .26

    Checkliste zur Erfassung der Vermögenssituation . . . . .27

    Checkliste zur Erfassung der gesundheitlichen Situation . . . . .28

    Checkliste Wohnungsauflösung . . . . .30

    Checkliste bei Tod des Betreuten . . . . .31

Weiterführende Hinweise . . . . .32

    Internetseiten . . . . .32

    Literaturhinweise . . . . .34

    Impressum . . . . .35

    Über die Verfasser. . . . .36

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Leitfaden möchte Sie bei der Umsetzung Ihrer Wünsche in der wohl schwersten Lebensphase unterstützen: in der letzten Zeit des Lebens - vor dem Tod. Aber auch in Zeiten von Krankheit und Behinderung, die Sie möglicherweise nicht alleine, sondern nur mit Hilfe bewältigen können, ist eine gute Vorsorge wichtig. Wir reagieren damit auf eine hohe Nachfrage nach Unterstützung und Hilfestellung bei Fragen rund um eine medizinische, rechtliche und finanzielle Vorsorge, wie es Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bieten können.

Dieser Informationsleitfaden ist durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM<sup>1</sup> in Trägerschaft des SKM Bundesverbandes und der DKM Darlehnskasse Münster eG entstanden.

Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM koordiniert die fachliche Weiterentwicklung von 270 Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas bundesweit. Betreuungsvereine informieren Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Vorsorge durch Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht. Außerdem beraten sie im Einzelfall und übernehmen notwendige Rechtliche Betreuungen durch ihre ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sind echte Kompetenzzentren in Sachen Vorsorge.

Die DKM Darlehnskasse Münster ist als Spezialbank für Kirche und Caritas Bank- und Ansprechpartner für Einrichtungen der katholischen Kirche in ganz Deutschland. Neben kirchlichen Einrichtungen können auch Mitarbeiter/innen aus Kirche und Caritas mit der DKM zusammen arbeiten. Die DKM fördert ihre Mitglieder und Kunden in wirtschaftlichen Fragestellungen und sorgt für eine umfassende Betreuung. Adressat unseres Leitfadens sind alle Menschen, die sich informieren möchten und für diese Lebensphase aktiv und konkret vorsorgen möchten. Er wendet sich aber auch an diejenigen, die bevollmächtigt werden und in schweren Zeiten für andere Menschen entscheiden müssen. Wir möchten Sie mit einem verständlich formulierten und praxisnahen Leitfaden in die Lage versetzen, Entscheidungen für Ihre persönliche Zukunft zu treffen und Menschen, die Ihnen anvertraut sind, würdevoll zu begleiten und sie dabei in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken. Weitergehende Beratung erhalten Sie bei den Betreuungsvereinen.

Der Leitfaden wurde erarbeitet von der Referentin der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM Barbara Dannhäuser mit Unterstützung von Rechtsanwalt und Notar Christoph Meyer-Schwickerath. Unser Dank gilt allen Mitwirkenden.

Düsseldorf/Münster, im Oktober 2017

Christoph Bickmann  
Vorstandsvorsitzender DKM

Stephan Buttgerit  
SKM Generalsekretär

1      Deutscher Caritasverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., SKM Bundesverband e.V.

# EINFÜHRUNG

Wir alle wünschen uns bis ins hohe Alter gesund, aktiv und selbstbestimmt unser Leben gestalten zu können.

Nur ungerne denken wir daran, dass eine Krankheit oder ein Unfall uns sogar in noch jungen Jahren daran hindern könnte, selbst „die Dinge in die Hand zu nehmen“. Ja, wir werden sterben, aber hoffentlich noch lange nicht. Und an mögliche Krankheiten, die zum Tode führen, möchten wir heute nicht erinnert werden.

Für den Notfall regeln wir unsere Finanzen, machen vielleicht sogar ein Testament, entscheiden uns im Alter für eine Grabstelle – schließlich muss für das noch vorhandene Familiengrab eine Regelung getroffen werden. Einige wenige Menschen bereiten ihre Toten- bzw. Auferstehungsmesse vor und bestimmen schon heute Lieder und Texte.

Die letzte Lebensphase dagegen macht vielen Menschen Angst:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird mein Wille auch von anderen beachtet?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte und Behördenangelegenheiten?
- Wer organisiert notwendige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Altenpflegeheim?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wie werde ich sterben?
- Muss ich Schmerzen aushalten?
- Wer hilft mir?
- Wie fühlt sich das an, selbst für einfache und alltägliche Dinge auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein?
- Wem kann ich vertrauen?
- Werde ich lernen, meine Krankheit und mein Sterben anzunehmen?

Bei allem Wunsch nach lebenslanger Selbstbestimmung, der eigene Tod ist nicht planbar. Und die meisten von uns werden lernen müssen, am Ende des Lebens auf hoffentlich umsichtige Fürsorge anderer zu vertrauen.

Diese Broschüre hilft, sich einem nicht einfachen Thema anzunähern, gibt erste Informationen und weiterführende Tipps für die eigene Vorsorge, aber auch Hinweise für die Menschen, die andere unterstützen.

Es ist jedem zu wünschen, dass er gar nicht erst in eine Situation kommt, in der von einer Vollmacht oder Patientenverfügung Gebrauch gemacht werden muss. Sollte es aber doch soweit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug geschätzt werden – für Angehörige, Ärzte und ganz besonders für den Betroffenen selbst.

## Selbstbestimmung



# HERBST DES LEBENS

## Gesund bleiben

Mit zunehmendem Alter ist ein Wunsch der wichtigste: Ich möchte gesund bleiben! Einige kennen Urgroßeltern, die ab dem 50. Lebensjahr jeden Tag für einen guten Tod gebetet haben. Manch einer hat es geschafft und ist im Alter von 92 friedlich eingeschlafen. So einfach wird es leider für die meisten nicht werden. Für sie sind daneben eine gute medizinische Vorsorge, regelmäßige Arzt- und Kontrollbesuche und ein gesunder Lebensstil mit sorgsamer Achtsamkeit auf Ernährung, Bewegung und Schlaf wichtig.

### Vorsorge

Vorsorge in medizinischer Sicht ist für viele selbstverständlich. Nur ungerne stellen wir uns aber der Möglichkeit, dass es auch ganz anders kommen kann. Eine plötzliche Krankheit verändert unser Leben, setzt andere Prioritäten, gibt einen ganz anderen Weg vor.

Der Herbst des Lebens ist bunt und wird von den Menschen sehr unterschiedlich erlebt. Während sich einige schwer tun und überall kleine Abschiede sehen, trauen andere sich einen Neuanfang und probieren aus, zu was sie vorher keine Gelegenheit hatten. Wichtig ist es, den eigenen Weg zu gehen und Veränderungen (gute wie schlechte) anzunehmen.

In medizinischer Hinsicht bieten die gesetzlichen Krankenkassen zahlreiche bezahlte Vorsorgeuntersuchungen für ältere Menschen an. Siehe unter [www.krankenkassen.de](http://www.krankenkassen.de).

Für manch einen ist es ratsam, eine Zusatzversicherung der Krankenkasse abzuschließen. Möglich sind:

- Krankenhauszusatzversicherung
- Zahnzusatzversicherungen
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Private Pflegeversicherung
- Auslandsrankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeld
- Unfallversicherung
- Sterbegeldversicherung

## Teilnehmen

Dabei sein – ist alles! So lange wie möglich die Familie um sich herum haben. So lange wie möglich im eigenen Zuhause bleiben und die vertrauten Nachbarn im Quartier treffen. Das wünschen sich die meisten Menschen.

Vertrauenspersonen, die einem im Alter oder auch in schweren Zeiten zur Seite stehen, entwickeln sich aus gewachsenen Beziehungen. Das Alter ist oft ein Spiegelbild des bisherigen Lebens. Wer immer mittendrin gestanden hat, findet leichter auch im Alter Kontakte und Freundschaften. Wer lieber für sich war, die Arbeit in den Mittelpunkt seines Lebens gestellt hat, wird auch im Alter eher einen kleinen Kreis von Menschen um sich haben und muss Neues ausprobieren.

Einige Menschen ziehen sich im Alter zurück und meiden Aktivitäten und Veranstaltungen, weil sie subjektiv mit einem Mehraufwand verbunden sind. Es ist im Alter deutlich mühsamer, ein Konzert zu besuchen, für Freunde zu kochen oder in eine Ausstellung zu gehen. Vielleicht muss man es auch plötzlich alleine tun, weil Partner oder Freunde nicht mehr da sind. Ohne diese lang-

Alter ist oft Spiegelbild



### Vorzüge des Alters

jährigen Partner machen viele Freizeitaktivitäten zunächst keine Freude mehr. Der Fernsehabend zuhause wird da der Einfachheit halber vorgezogen. Es lohnt sich aber, frühzeitig soziale Kontakte zu pflegen. Dazu muss man sich manchmal einen kleinen Ruck geben und rausgehen, um die Angebote von Freunden, der Familie, aber auch in der Pfarrgemeinde und im Stadtteil anzunehmen.

Das Leben im Alter ist geprägt von kleinen und großen Abschieden: von der Arbeit, von Kollegen, von Aktivitäten, die man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann, von Freunden und Nachbarn, die aus gesundheitlichen Gründen in eine Pflegeeinrichtung ziehen, von vertrauten Menschen, die vor einem sterben. Es gibt Wochen, da scheinen ausschließlich Arztbesuche und Beerdigungen den Alltag zu bestimmen. Umso wichtiger ist es, die Vorzüge des Alters zu genießen und die Freude in das Leben zu lassen: über den Schatz an Wissen und Erfahrungen, die Erkenntnis, sich nicht verbiegen zu müssen, selbstbewusst zu sein und die eigenen Interessen vertreten zu können. Die Möglichkeit zu haben, Zeit frei zu gestalten mit Dingen, die man gerne tut: raus in die Natur, spazieren, lesen, Freunde treffen, gut essen, Musik erleben, Erfahrungen und Wissen an andere weitergeben,

Neues lernen und studieren, sich engagieren, anderen helfen, Zeit schenken.

Die Möglichkeiten sind vielseitig. In einer immer älter werden Gesellschaft werden auch die Möglichkeiten, sich einzubringen immer größer. Wir sind nicht allein. Wir alle werden alt. Wir alle werden sterben. Nutzen wir die Zeit! Es gibt inzwischen Seniorenchöre, Seniorenorchester, Seniorentheater, Seniorenreisen, Seniorenschulen und -universitäten, Seniorenbörsen für ehrenamtliches Engagement usw.

### Vorsorgen

Medizinische Vorsorge ist für viele selbstverständlich. Doch auch andere Bereiche des Lebens werden sich im Alter verändern. Wo werden wir wohnen, wenn wir die Treppen nur noch mühsam selber bewältigen? Reicht unser Ersparnis und unsere Renten- und Pflegeversicherung für die Hilfen und Dienstleistungen, die wir im Alter oder bei schwerer Krankheit benötigen? Haben wir die Familie rechtzeitig in unsere Überlegungen eingebunden? Wissen unsere Kinder und andere Angehörige, auf was wir im Ernstfall wirklich Wert legen? Haben wir Vertrauenspersonen, die in der Lage und bereit sind, uns im Ernstfall zu unterstützen oder gar stellvertretend für uns zu entscheiden? Was können wir tun, wenn wir niemanden haben, weil die familiären Beziehungen nicht so eng sind oder die Angehörigen weit weg wohnen?

Die wichtigsten Vorsorgemöglichkeiten sind:

#### Patientenverfügung

In der Patientenverfügung regelt man seine medizinische Behandlung (Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe) durch eine vorweggenommene Willenserklärung für einen späteren, zukünftigen Zeitpunkt. Man nimmt also sein Selbstbestimmungsrecht für die Zukunft wahr. Man tut das für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, solche Entscheidungen selbst zu treffen. Für den behandelnden Arzt ist die Zustimmung eines Patienten Voraussetzung für eine medizinische Behandlung. Ohne diese Zustimmung darf der Arzt niemanden behandeln. Solange der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst. Wenn er das aber nicht mehr selber kann, greift seine Patientenverfügung. Liegt keine vor, oder ist sie ungenau formuliert, muss

#### Regelungen für medizinische Behandlungen treffen





Was soll nun in einer Patientenverfügung stehen: Bestimmte Behandlungswünsche müssen schriftlich festgelegt werden; der Verfasser muss beim Erstellen der Patientenverfügung volljährig und einwilligungsfähig sein; der Wille für konkrete Lebens- und Behandlungssituationen muss genau beschrieben sein. Gültig ist eine Patientenverfügung, wenn diese Formalien erfüllt sind, wenn aktuell der Patient nicht einwilligungsfähig ist (sonst könnte man ihn heute/aktuell befragen) und die nun geplante Maßnahme medizinisch indiziert ist. Die Patientenverfügung gilt in allen Lebenslagen – also nicht nur im Sterbeprozess.

#### Eine Patientenverfügung ist insbesondere sinnvoll:

- für Menschen mit einer chronisch verlaufenden Erkrankung, die um die medizinischen Möglichkeiten und Grenzen wissen,
- für Menschen, die keine Vertrauensperson einsetzen können und im Ernstfall damit rechnen müssen, dass ein (fremder) Betreuer bestellt werden muss,
- für Menschen, denen es wichtig ist, auch nicht konkrete Wünsche aufzuschreiben, damit später zumindest ihr mutmaßlicher Wille bekannt ist.

#### Bevollmächtigter

jemand anderes entscheiden. Das kann ein vom Gericht bestellter Betreuer sein oder ein vom Patienten beauftragter Bevollmächtigter. Familienangehörige dürfen zurzeit ohne eine solche Bevollmächtigung nicht stellvertretend entscheiden.<sup>1</sup> Die Patientenverfügung ist für viele Menschen wichtig. Sie haben Sorge, im Alter oder bei einer schweren Krankheit einer Apparatedizin hilflos ausgeliefert zu sein. Andererseits möchte doch jeder die bestmögliche medizinische Versorgung für sich beanspruchen. Was also tun? Es ist nicht einfach, den zukünftigen Behandlungswillen zu formulieren. Wie will man heute etwas entscheiden über die Behandlung einer Erkrankung, die man noch gar nicht hat und zu Behandlungsmöglichkeiten, die man noch nicht kennt, an denen möglicherweise gerade erst geforscht wird? Ist es da nicht sinnvoller, eine wirkliche Vertrauensperson zu bevollmächtigen, die im Ernstfall auf der Grundlage der eigenen Wertevorstellungen entscheidet? Diese könnte dann auch aktuelle medizinische Entwicklungen berücksichtigen. So manche vor 10 Jahren lebensbedrohliche Operation ist heute fast zu einem Routineeingriff geworden. Hier wird bereits deutlich, warum bei einer Vollmacht eine wirkliche Vertrauensperson beauftragt werden sollte. Diese hat im Ernstfall Entscheidungen von existenzieller Bedeutung zu treffen. Das sollte jemand sein, der den anderen und seinen mutmaßlichen Willen gut kennt, von dem man weiß, dass er sich gut informiert, der kooperativ und durchsetzungsfähig ist und der genügend Abstraktionsfähigkeit besitzt, die es ihm ermöglicht, eine Entscheidung für den anvertrauten Menschen und nicht für sich selbst zu treffen.

#### Vertrauensperson

<sup>1</sup> derzeit Gesetzesinitiative seitens des Bundesrates



**Festlegen, wer stellvertretend  
für mich handeln darf**

**Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vollmacht beauftragt man eine Person des Vertrauens stellvertretend zu handeln, zu entscheiden, Verträge abzuschließen. Der Begriff Vorsorgevollmacht macht deutlich, dass man das nur für den Fall tut, wenn man aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen dazu nicht mehr in der Lage ist. Die Vollmacht kann man ganz individuell gestalten, z. B. im Bereich der Finanzen, der Gesundheitsorge, in Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, für Verträge aller Art usw. Viele Menschen meinen, der eigene Ehepartner oder die Kinder könnten im Alter für sie entscheiden. Das ist aber nicht richtig. Auch sie benötigen eine Form der Beauftragung durch eine Vollmacht oder den Beschluss der Rechtlichen Betreuung.<sup>2</sup>

Eine Vollmacht sollte schriftlich verfasst sein, muss aber nicht handgeschrieben sein. Sie sollte Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und Vollmachtnehmers beinhalten, sowie die genauen Aufgaben beschreiben. Die Vollmacht ist ein wichtiges Dokument, das man gut aufbewahren sollte. Es muss

2 derzeit Gesetzesinitiative seitens des Bundesrates



aber im Ernstfall auffindbar sein. Der Bevollmächtigte kann nur mit dem Original handeln. Es besteht die Möglichkeit der Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de). Dort können auch Informationen zur Betreuungsverfügung und Patientenverfügung (soweit kombiniert) registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig. Es ist ebenfalls sinnvoll, einen Hinweis auf die Vollmacht bei den eigenen Papieren mit sich zu tragen. Zum Notar muss man nur, wenn mit der Vollmacht auch Immobiliengeschäfte geregelt werden sollen. Es macht durchaus Sinn, eine Vollmacht beim Notar oder der Betreuungsstelle beglaubigen zu lassen. Damit wird die Unterschrift bestätigt und das Dokument bekommt im praktischen Handeln ein etwas „größeres Gewicht“.

Der Bevollmächtigte sollte eine Vertrauensperson sein und in der Lage sein, auf längere Sicht die darin beschriebenen Aufgaben zu übernehmen. Es ist empfehlenswert, nicht nur den (oft gleichaltrigen Ehepartner) zu bevollmächtigen, sondern an die nächste Generation (Kinder und/oder Nichten/Neffen) zu denken. Gleichaltrige können im schlimmsten Falle zeitgleich in eine hilfebedürftige Situation kommen und die Vollmacht dann nicht mehr ausüben. Es ist möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen. Das macht aber nur bei wirklich benötigten unterschiedlichen Qualifikationen einen Sinn und wenn ein enger Austausch und eine einfache Abstimmung der handelnden Personen gewährleistet ist. Nach außen hin – gegenüber Ärzten, Behörden und Heimen – schafft eine solche Konstruktion eher Verwirrung. Sinnvoller ist, nur eine Person zu benennen und den zweiten für den Verhinderungsfall stellvertretend einzusetzen. Die bevollmächtigte Person hat im Ernstfall Entscheidungen von existenzieller Bedeutung zu treffen. Es sollte daher jemand sein, der den anderen und seinen mutmaßlichen Willen gut kennt und der in der Lage ist, sich in

**Vorsorgeregister**

**Mutmaßlicher Wille**



den anderen hineinzusetzen und eine Entscheidung für ihn und nicht für sich selbst zu treffen.

Eine Vollmacht kann, solange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist, jederzeit geändert, ergänzt oder ausgetauscht werden. Das muss allerdings in der gleichen Art und Weise geschehen wie die Ursprungsvollmacht (ggfs. also auch notariell). Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, die weitere Gültigkeit einer unveränderten Vollmacht ca. alle zwei Jahre per Unterschrift zu bestätigen. Auch sollte die Gültigkeit über den Tod hinaus festgelegt werden. Damit bleibt der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers handlungsfähig.

### Betreuungsverfügung

In der Betreuungsverfügung legt man fest, wer im Falle eines Falles die Aufgabe des rechtlichen Betreuers übernehmen soll. Die Rechtliche Betreuung wird vom Amtsgericht eingerichtet, wenn bestimmte Voraussetzungen für eine Hilfebedürftigkeit vorliegen. Das Gericht muss den Vorgaben in einer Betreuungsverfügung folgen. Ausnahme wäre, wenn der darin Genannte nicht in der Lage ist oder nicht möchte.

### Rechtliche Betreuung

Es ist sinnvoll, die Vollmacht und die Betreuungsverfügung zu verbinden. Nicht immer sind in der Vollmacht alle Lebensbereiche abgedeckt, in denen später ein Hilfebedarf entsteht. An alles kann man nicht denken. Mit der ergänzenden Betreuungsverfügung stellt man sicher, dass die gewünschte Vertrauensperson tätig wird, egal ob als Bevollmächtigte oder als Betreuerin.

Eine Betreuungsverfügung ist außerdem wichtig für Menschen, die niemanden haben, den sie beauftragen können. Das gibt es oft, wenn z. B. Familienangehörige weit weg wohnen oder Familien sich auseinandergelebt haben. In der Betreuungsverfügung kann ein beruflicher Betreuer bestimmt werden oder ein Betreuungsverein benannt werden. Dieser würde dann im Falle eines Falles einen seiner beruflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter benennen. Selbstverständlich kann man vorab mit einem Betreuungsverein in der Nähe Kontakt aufnehmen und sich dessen Arbeit schildern lassen.

### Betreuungsverein

### Bestattungsvorsorge

Eine Bestattungsvorsorge für die eigene Bestattung kann jederzeit durch einen Vertrag mit einem Beerdigungsunternehmen getroffen werden. Auch Grabpflegeverträge können bereits zu Lebzeiten mit Friedhofsgärtnereien geschlossen werden. Die vorab gezahlten Beträge sollten zum Schutz vor Insolvenz der beauftragten Firma auf einem Treuhandkonto hinterlegt werden. Ebenso ist es möglich, eine Bestattungsvorsorge als Leistung bei einer Versicherung abzuschließen, die je nach Anbieter die Organisation der Bestattung übernimmt.

### Testament

Das Testament ist eine Willenserklärung eines Menschen, des sogenannten Erblassers, wie nach seinem Tod mit seinem Vermögen umgegangen werden soll. Es ist eine einseitige, formbedürftige, jederzeit widerrufbare Willenserklärung. Außerdem gibt es noch die Möglichkeit eines Erbvertrages. Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

### Der letzte Wille

### Letzte Lebensphase und Sterben

Der Mensch ist nicht Herr über Leben und Tod. Die Vorstellung, den eigenen Tod planen zu können, ist absurd und unrealistisch. Trotzdem sollten wir unsere Sorgen und Ängste ernstnehmen. Einiges





können wir tun, um es uns und anderen in einer schweren Lebensphase leichter zu machen.

Eine Patientenverfügung hilft, eigene Wünsche zu realisieren und dient Angehörigen, Bevollmächtigten, Betreuern und Ärzten zur Ermittlung des (mutmaßlichen) Willens.

Niemand will einsam leben. Warum sollten wir dann so sterben? Menschen jeden Lebensalters benötigen in dieser letzten Lebensphase die Zuwendung und Unterstützung von Familienangehörigen und Freunden. Das meint auch ein Dazugehören im sozialen Umfeld und der Nachbarschaft. Aber auch eine professionelle palliativmedizinische und -pflegerische Betreuung sowie verlässliche psychosoziale und spirituelle Begleitung. Es ist wichtig, das Leben in seiner Gesamtheit und das Sterben als einen Teil des Lebens zu begreifen und ein Leben - und somit auch ein Sterben - in Würde zu ermöglichen. Dazu gehören größtmögliche Autonomie und Selbstbestimmung bis zuletzt, Schmerzfreiheit und gleichzeitig Geborgenheit in vertrauter Umgebung.

Manche Familien können das alleine leisten, andere suchen Hilfe und Unterstützung. Für wieder andere bedeutet es auch eine Überforderung. Die letzte Lebensphase baut auf das bisherige Leben auf und kann nichts anderes ermöglichen, als die Vergangenheit bereits geprägt hat. Das sollten wir versuchen, vorurteilsfrei anzunehmen.

Da, wo Menschen ein Mehr an Unterstützung wünschen, stehen Hospizvereine und Palliativeinrichtungen mit zahlreichen Ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern zur Verfügung. Sie engagieren sich für Menschen in ihrer letzten Lebensphase.

Hospizadressen finden Sie z.B. unter [www.dhvp.de/service\\_hospizadressen.html](http://www.dhvp.de/service_hospizadressen.html)

**Hospizverein und  
Palliativeinrichtung**

## Und danach?

Der Tod eines lieben Menschen ist ein großer Einschnitt – auch im eigenen Leben. Die damit einhergehenden Gefühle sind sehr unterschiedlich, aber zumeist von großer Tiefe und Intensität. In einer Familie brechen manchmal unerledigte und unverarbeitete emotionale Themen auf.

Gerade in einer solchen Situation organisatorische Dinge regeln zu müssen, ist für die einen belastend, für die anderen eine gute Ablenkung. Neben der Organisation der Beerdigung sind auch einige Erbschaftsangelegenheiten zu beachten, die hier nur kurz umrissen werden können. Wichtig ist, sich hier im Bedarfsfalle juristischen Rat zu holen.

Mit dem Tode eines Menschen (dem sogenannten Erbfall) geht dessen Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Weitergegeben werden allerdings nicht nur Vermögenswerte, sondern es gehen sämtliche Verpflichtungen, die der Verstorbene (Erblasser) eingegangen ist und nicht mehr erfüllt hat, auf die Erben über. Die Erben müssen also prüfen, ob sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht. Eine Ver-

**Erbschaftsangelegenheiten**



### Gesetzliche Erbfolge

pflichtung hierzu besteht nicht. Ist also ein Nachlass überschuldet, kann der Erbe diesen ausschlagen. Diese Ausschlagung muss in notarieller Form und fristgebunden gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen.

#### Wer wird nun Erbe?

Das Gesetz unterscheidet zwischen Erben der ersten bis vierten Ordnung. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder. Der überlebende Ehegatte erbt, neben den Erben der ersten Ordnung, ein Viertel der Erbschaft. Ein weiteres Viertel erhält der überlebende Ehegatte aufgrund Zugewinnausgleichsbestimmungen hinzu, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand gelebt haben. Sind keine Kinder vorhanden, erben die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung, nämlich die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Verstorbenen. Die gesetzlichen Erben der dritten und vierten Ordnung betreffen weiter entfernte Verwandte, soweit gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Ordnung nicht vorhanden sind. Verstirbt also ein Ehepartner, der verheiratet gewesen ist und zwei Kinder hat, beträgt die Quote für den über-

lebenden Ehepartner  $\frac{1}{4}$  Erbteil und  $\frac{1}{4}$  Zugewinnausgleich, also insgesamt  $\frac{1}{2}$ , die weitere Hälfte teilen sich die Kinder, so dass jedes Kind  $\frac{1}{4}$  der Erbschaft erhält.

Möchte man diese gesetzliche Erbfolge nicht, besteht für den Erblasser die Möglichkeit, ein eigenes Testament zu errichten und darin seinen Wunsch zur Verteilung seines Nachlasses aufzuschreiben. Häufiger Anlass einer solchen Regelung ist die wechselseitige Erbeinsetzung beispielsweise von Ehegatten, ohne zunächst die Kinder zu berücksichtigen. Aber auch kinderlose Ehepartner haben Anlass, ein Testament zu errichten, weil sonst im ersten Erbfall bereits die Geschwister des Verstorbenen miterben würden. Zu beachten sind allerdings immer die Pflichtteilsansprüche der Kinder. Auf Pflichtteilsrechte kann auch durch notarielle Erklärung verzichtet werden.

Ein Testament kann nur persönlich errichtet werden. Dazu muss es eigenhändig geschrieben sein, es müssen Zeit und Ort der Testamenterrichtung angegeben sein, den vollständigen Namen des Erblassers enthalten und am Ende eigenhändig unterschrieben werden. Diese Formvorschriften sind unbedingt zu beachten. Es besteht auch die Möglichkeit, ein notarielles Testament zu errichten. Der Testierende soll immer darauf achten, einen Erben zu bestimmen und nicht etwa nur seine Vermögensgegenstände auf verschiedene Personen zu verteilen. Wichtig ist, dass klar wird, wer Erbe des Erblassers sein soll. Will man bestimmte Vermögensgegenstände einzelnen Personen zuwenden, kann man das im Wege des sogenannten Vermächtnisses tun, also den Erben damit belasten (= beauftragen), einzelne Gegenstände an andere zu übergeben.

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Ein Testament kann bei dem Nachlassgericht (im Amtsgericht) hinterlegt werden. Ein notarielles Testament wird durch einen Notar errichtet. Auch hier erfolgt die Verwahrung durch das Nachlassgericht.

### Testament



# BEGLEITER SEIN

## Die Aufgabe als Bevollmächtigter

### Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt jemand eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Stellvertreter und entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Ein Bevollmächtigter handelt also im Auftrage des Vollmachtgebers. Er setzt dessen zuvor formulierte Wünsche stellvertretend um oder handelt nach seinem Willen – zumindest nach seinem mutmaßlichen Willen. Eigene Vorstellungen muss man dabei zurückstellen. Eine Vorsorgevollmacht setzt unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.



### Und in der Praxis?

Mit großer Selbstverständlichkeit sagen Angehörige ja und übernehmen die Vollmacht für die Eltern, eine Tante oder langjährige Nachbarn. Wenn man sich gut kennt, regelmäßig Zeit miteinander verbringt und sich gegenseitig schon immer geholfen hat, dann wird auch diese letzte große Aufgabe mit großer Zuversicht übernommen. In der Hoffnung, dass sie niemals Wirklichkeit wird: für den geschätzten oder geliebten Vollmachtgeber und auch für sich selbst. Denn es ist nicht einfach, einen anderen in schweren Zeiten zu begleiten und sogar an seiner Stelle (manchmal lebenswichtige) Entscheidungen zu treffen. Weil eine Operation ansteht, weil ein Heimplatz gesucht werden muss, weil eine Wohnung aufgelöst werden muss, weil lebenserhaltende Maßnahmen beendet werden können/sollten. Auf welcher Grundlage soll der Bevollmächtigte entscheiden? Hat das der Vollmachtgeber wirklich gewollt? Ist das wirklich zu seinem Besten? Und in persönlichen Unterlagen und gar Wäschestücken wollte der Bevollmächtigte nun wirklich nicht kramen. Und all die Dinge, die der Lebensmittelpunkt eines geliebten Menschen waren, wollte er weder verschenken noch sie auf den Müll werfen. Was man da plötzlich alles entdeckt, verändert so manchen Blick auf eine vertraute Person. Das ist nicht nur viel Arbeit und Verwaltungsaufwand und verlangt eine Menge Organisationstalent, das ist auch emotional sehr belastend. Und es fühlt sich irgendwie unangenehm und fast respektlos an, weil man in intimste Bereiche eines Menschen vordringt.

Der Bevollmächtigte sollte sich bewusst machen, dass der Vollmachtgeber in einer hilflosen und handlungsunfähigen Situation ist. Die ist schwer auszuhalten und sehr unangenehm. Die damit einhergehenden Gefühle gehen auf nahestehende und mitfühlende Menschen oft über. Viele Bevollmächtigte versetzen sich in die

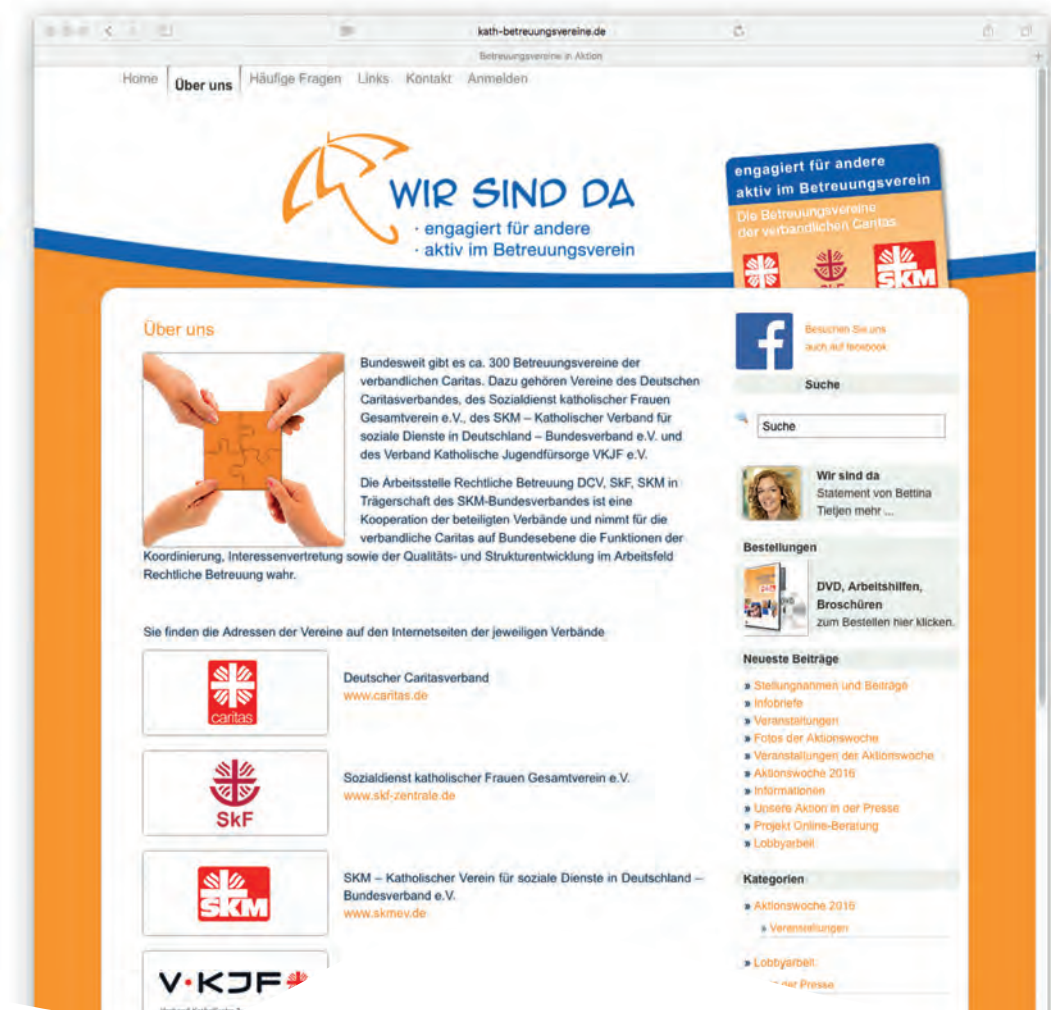
### Bevollmächtigter



Lage des Vollmachtgebers und leiden mit ihm. Es ist aber sein Leiden und seine Hilflosigkeit. Der Bevollmächtigte ist handlungsfähig! Was geschähe ohne ihn? Er ist ein Garant dafür, dass im Sinne des Vollmachtgebers nun gehandelt wird und der Betroffene so indirekt seine Selbstbestimmung doch noch ausüben kann. Eine gut gestaltete Vollmacht und die zuvor geführten Gespräche darüber lassen den Bevollmächtigten wissen, was nun zu tun ist. Im Zweifel kann und sollte er sich Rat holen.

## Betreuungsverein

In Betreuungsvereinen werden Ehrenamtliche, Bevollmächtigte und Familienangehörige beraten und fortgebildet. Die beruflichen Mitarbeitenden dieser Vereine stehen darüber hinaus auch selbst für die Übernahme Rechtlicher Betreuungen zur Verfügung. Die Vereine bieten Sprechstunden, Einführungen, Austauschgruppen und Fortbildungen an. Hier trifft man auf andere Menschen, die Ähnliches erleben und verarbeiten müssen, die bereits Erfahrung



gen gesammelt haben und oftmals ganz praktische Tipps geben können: Welches Heim ist empfehlenswert, welche Firmen übernehmen Wohnungsaufösungen, wo kann man Beihilfen beantragen, wo gibt es Beratung zu gesundheitlichen Fragen usw.

Mit ihrem Slogan „Wir sind da“ bieten die katholischen Betreuungsvereine von Caritas, SkF und SKM Beratung und Hilfe rund um das Thema Vorsorge an. Sie finden hierzu weitere Informationen auf [www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de).

Die Online-Beratung der verbandlichen Caritas steht außerdem für Fragen bereit:

[www.caritas.de/hilfundsberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung/](http://www.caritas.de/hilfundsberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung/)

## Beratung

## Häufige Fragen

### Was ist eine Patientenverfügung?

In der Patientenverfügung regelt man seine medizinische Behandlung (Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe) durch eine vorweggenommene Willenserklärung für einen späteren, zukünftigen Zeitpunkt. Man nimmt also sein Selbstbestimmungsrecht für die Zukunft wahr. Man tut das für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, solche Entscheidungen selbst zu treffen. So eine vorweggenommene Entscheidung ist nicht einfach. Aber die Menschen haben den berechtigten Wunsch, dass Entscheidungen zur medizinischen Behandlung auch in Zeiten, in denen sie nicht in der Lage sind, diese selbst zu treffen, in ihrem Sinne getroffen werden. Für den behandelnden Arzt ist die Zustimmung eines Patienten Voraussetzung für eine medizinische Behandlung. Ohne diese Zustimmung darf der Arzt niemanden behandeln. Solange der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst. Da ändert auch eine bereits bestehende Rechtliche Betreuung oder eine Vollmacht nichts. Diese greifen erst dann, wenn jemand selbst nicht mehr einwilligen kann.

### Wann ist eine Patientenverfügung gültig?

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- ◉ bestimmte Behandlungswünsche sind festgelegt
- ◉ formale Bedingungen (schriftlich, volljährig, einwilligungsfähig beim Erstellen der Patientenverfügung) sind erfüllt
- ◉ aktuell ist der Patient nicht einwilligungsfähig (sonst könnte man ihn heute/aktuell befragen)
- ◉ der Wille für konkrete Lebens- und Behandlungssituationen ist festgelegt
- ◉ die nun geplante Maßnahme ist medizinisch indiziert

Die Patientenverfügung gilt in allen Lebenslagen!

### Was ist eine (Vorsorge-)Vollmacht?

Mit einer Vollmacht beauftragen Sie eine Person ihres Vertrauens stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden, Verträge abzuschließen. Der Begriff Vorsorgevollmacht macht deutlich, dass Sie das eigentlich nur für den Fall tun, dass Sie aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind.

### Muss die Vollmacht handgeschrieben sein?

Das muss sie - im Zeitalter des Computers – nicht. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein und mit Ort und Datum versehen sein. Man sollte alle vorhandenen Vordrucke nur als Anregung auffassen und möglichst eine eigene, individuelle Vollmacht aufsetzen. Lassen Sie Ausdrücke und Paragraphen, die Sie nicht kennen und nicht verstehen, lieber weg, und nutzen Sie eigene Formulierungen.

### Was passiert, wenn ich keine Vollmacht ausstelle?

Wenn jemand keine Vollmacht ausstellt, aber irgendwann in die Situation kommt, dass er seine Angelegenheiten wie Bankgeschäfte, Anträge, Mietangelegenheiten oder die Organisation seiner ärztlichen Behandlung nicht mehr regeln kann, bestellt das Amtsgericht auf Antrag oder Anregung einen rechtlichen Betreuer. Das kann ein Familienangehöriger, aber auch ein fremder ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer sein. Unsere Betreuungsvereine der Caritas und ihrer Fachverbände SkF und SKM stehen dafür zur Verfügung.

### Wo sollte man eine Vollmacht aufheben?

Eine Vollmacht ist ein wichtiges Dokument. Daher bitte gut aufheben, aber auffindbar für den Bevollmächtigten. Der kann nämlich nur mit dem Original handeln.

Es besteht die Möglichkeit der Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)). Dort können auch Informationen zur Betreuungsverfügung und Patientenverfügung (soweit kombiniert) registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig. Es ist ebenfalls sinnvoll, einen Hinweis auf die Vollmacht bei den eigenen Papieren mit sich zu tragen.

### Was ist eine Rechtliche Betreuung?

Die Rechtliche Betreuung regelt die gesetzliche Unterstützung, Hilfe und Vertretung für einen Erwachsenen, der nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Durch die Rechtliche Betreuung soll sichergestellt werden, dass der betroffene Mensch ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte führen kann. Die Betreuung wird vom Amtsgericht eingerichtet. Es soll erreicht werden, dass der Betroffene trotz seiner Beeinträchtigungen voll am öffentlichen Rechtsverkehr

teilnehmen kann. Er soll mit Hilfe seines Betreuers in die Lage versetzt werden, Anträge zu stellen, Geldgeschäfte zu erledigen, Verträge abzuschließen oder zu kündigen usw. Er wird damit anderen Menschen, die keinen rechtlichen Betreuer benötigen, gleichgestellt und kann in gleicher Weise am Leben teilnehmen.

#### Wie wird eine Betreuung eingerichtet?

Eine Betreuung kann vom Betroffenen selbst beantragt werden. Oft regen Familienangehörigen oder Freunde, aber auch soziale Einrichtungen eine Betreuung bei Gericht an. Vor der Entscheidung des Richters durch einen Gerichtsbeschluss erstellt die Betreuungsbehörde einen Sozialbericht und prüft, ob nicht andere Unterstützungsangebote vermittelt werden können. Ein psychiatrischer Facharzt erstellt ein medizinisches Gutachten über die Notwendigkeit der Betreuung. Sie alle sprechen mit dem Betroffenen und machen sich ein eigenes Bild von der Situation.

#### Wer kann Betreuer werden?

Das Betreuungsgericht bestellt eine geeignete natürliche Person (Einzelperson) zum Betreuer. Dies kann ein Familienangehöriger, ein anderer Ehrenamtlicher, ein Vereinsbetreuer, ein freiberuflicher Betreuer oder ein Behördenbetreuer sein. Der Betreuer muss fachlich und persönlich geeignet sein, in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem dazu notwendigen Umfang auch persönlich zu betreuen. Der Betreute kann auch jemanden vorschlagen. Betreuungen werden vorrangig von Familienangehörigen übernommen, wenn sie für diese Aufgabe geeignet sind. Aber auch andere, sozial engagierte, zunächst fremde Personen können eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Sollte kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung stehen oder sind für eine Betreuungsführung besondere Fachkenntnisse erforderlich, werden Betreuungen durch Vereinsbetreuer übernommen oder von freiberuflichen Berufsbetreuern.

#### Was kostet eine Rechtliche Betreuung?

Wenn eine Rechtliche Betreuung beruflich wahrgenommen wird, kostet sie natürlich etwas. Bei einer ehrenamtlichen Betreuung hingegen fällt nur eine Aufwandsentschädigung von derzeit 399,00 EUR jährlich an.

Eine beruflich geführte Betreuung kostet unterschiedlich – je nach Qualifikation des Betreuers und nach Aufwand (lebt der Betreute zu Hause oder im Heim; ist die Betreuung neu eingerichtet und damit viel zu regeln oder ein alter „eingespielter“ Fall). Es gibt gesetzlich festgelegte Pauschalen, die auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Betreuten berücksichtigen. Stark vereinfacht, bewegt sich die Vergütung<sup>1</sup> eines beruflichen Betreuers mit Hochschulausbildung

- ◉ bei einem Heimbewohner zwischen 88,00 und 242,00 € monatlich
- ◉ bei jemandem in der eigenen Wohnung zwischen 154,00 und 374,00 € monatlich

Außerdem fallen beim Betreuungsverfahren Gerichtskosten an, die vermögenden Betreuten in Rechnung gestellt werden.

---

1

Erhöhung der Vergütung wird derzeit politisch überprüft

# CHECKLISTEN

## Allgemeine Checkliste zu Beginn der Vollmachtsführung/Betreuung

- |          |                                                                                                         |            |                                                                                               |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b> | Arzt<br>Arbeitgeber<br>Amtsgericht                                                                      | <b>N</b>   | Nachlass                                                                                      |
| <b>B</b> | Bestellungsurkunde/<br>Betreuerausweis<br>Banken<br>Betreutes Wohnen<br>Bestattungsvertrag<br>Beihilfen | <b>O</b>   | Operationen                                                                                   |
| <b>C</b> | Computerpasswörter                                                                                      | <b>P</b>   | Patientenverfügung<br>Personalausweis<br>Pflegestation<br>Pflegeversicherung<br>Postkontrolle |
| <b>D</b> | Daueraufträge<br>Diagnose                                                                               | <b>R</b>   | Rentenangelegenheiten<br>Rechtsanwälte                                                        |
| <b>E</b> | Eigentum<br>Energieunternehmen<br>Erben                                                                 | <b>S</b>   | Sozialamt<br>Sparbücher                                                                       |
| <b>F</b> | Familienangehörige                                                                                      | <b>Sch</b> | Schulden<br>Schwerbehindertenausweis                                                          |
| <b>G</b> | GEZ<br>Grundsicherung<br>Geburtsurkunden                                                                | <b>St</b>  | Strafsachen<br>Steuerangelegenheiten                                                          |
| <b>H</b> | Haustier<br>Heim                                                                                        | <b>T</b>   | Telefon<br>Testament                                                                          |
| <b>I</b> | Immobilien                                                                                              | <b>U</b>   | Urkunden<br>Unterhalt<br>Unterbringung                                                        |
| <b>K</b> | Kostenträger<br>Krankenhaus<br>Krankenkasse                                                             | <b>V</b>   | Vermieter<br>Versicherungen                                                                   |
| <b>L</b> | Lebensversicherung                                                                                      | <b>W</b>   | Wohngeld<br>Wohnberechtigungsschein                                                           |
| <b>M</b> | Mietangelegenheiten<br>Medikamente                                                                      | <b>Z</b>   | Zeitschriften Abos                                                                            |

## Checkliste zur Erfassung der Vermögenssituation

## Einkommen

- ⊖ Lohn, Gehalt
- ⊖ Arbeitslosengeld / Sozialgeld
- ⊖ Sozialhilfe
- ⊖ Grundsicherung
- ⊖ Renten
- ⊖ Wohngeld
- ⊖ Kindergeld
- ⊖ Erziehungsgeld
- ⊖ Pflegeversicherung
- ⊖ Krankengeld
- ⊖ Unterhaltsansprüche
- ⊖ Beihilfen
- ⊖ anderes

## Vermögen

- ⊙ Girokonten
- ⊙ Sparkonten
- ⊙ Wertpapiere
- ⊙ Depot
- ⊙ Schließfach
- ⊙ Wertgegenstände
- ⊙ Lebensversicherung
- ⊙ Sterbegeldversicherung
- ⊙ Grundbesitz / Immobilien
- ⊙ Ausstehende Forderungen
- ⊙ Erbansprüche

## Verbindlichkeiten

- ⊙ Daueraufträge
- ⊙ Lastschriften
- ⊙ Miete / Heimkosten
- ⊙ Unterhaltszahlungen
- ⊙ Versicherungen
- ⊙ Raten / Kredite
- ⊙ Hypotheken
- ⊙ Schulden
- ⊙ Sonstige Kosten

Checkliste zur Erfassung der gesundheitlichen Situation

Diagnose

|  |
|--|
|  |
|  |

Medikation

|  |
|--|
|  |
|  |

Hausarzt

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |

Facharzt

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |

Klinik

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |

Klinik

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |
| Name    | Telefon |
| Adresse |         |

Krankenkasse

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Name                                | Telefon |
| Adresse/Aktenzeichen/Service­nummer |         |

Pflegekasse

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Name                                | Telefon |
| Adresse/Aktenzeichen/Service­nummer |         |

Beihilfestelle

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Name                                | Telefon |
| Adresse/Aktenzeichen/Service­nummer |         |

Befreiung von der Zuzahlung bei Medikamenten

☐ Nein    ☐ Ja, bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_

Schwerbehindertenausweis

Impfausweis

|        |  |
|--------|--|
| Nummer |  |
|--------|--|

Patientenverfügung

☐ Nein    ☐ Ja, Aufbewahrungsort \_\_\_\_\_

## Checkliste Wohnungsauflösung

### Rechtliche Voraussetzungen

Rechtliche Betreuung mit Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ und „Vermögenssorge“ oder „Wohnungsauflösung“, „Abschluss eines Heimvertrages“, „Vertretung gegenüber Behörden/Ämtern“. Vollmacht mit ausdrücklicher Benennung dieser Befugnisse. Im Zweifel mit dem Amtsgericht klären!

- Wunsch und Willen des Betreuten klären, seine eigene Entscheidungsfähigkeit prüfen
- Wenn Betreuer kündigen will, Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
- Kündigung der Wohnung durch Betreuer erst nach der betreuungsgerichtlichen Genehmigung
- Kostenklärung der Wohnungsauflösung, evtl. Mietzahlungen, Renovierungskosten
- ggf. Antrag Sozialamt
- ggf. Kostenvoranschläge einholen
- Kontaktaufnahme mit Vermieter wegen Übergabe
- Wohnungsinventar sichten (ggf. mit Betreutem oder mit Zeugen); über Verbleib ggf. mit Betreutem entscheiden, persönliche Gegenstände an Betreuten
- Papiere, Urkunden, Geld in der Wohnung sichern
- evtl. Benachrichtigung von Angehörigen
- Wohnungsübergabe (Protokoll, Schlüssel)
- Abrechnung (Kaution)
- ggf. Versicherungen kündigen oder ändern
- Postnachsendeantrag
- Umzugsmeldungen an Behörden
- Ummeldung des Betreuten bei Meldebehörde
- Anschriftenänderung des Betreuten ans Vormundschaftsgericht
- Nachbarn informieren

## Checkliste bei Tod des Betreuten (bei Vollmachtgeber ähnlich)

- Mitteilung an die Angehörigen
- Mitteilung an das Betreuungsgericht
- Mitteilung an Vermieter, Bank, Sozialamt, Stadtwerke, Rentenversicherungsträger
- ggf. Mitteilung an den Betreuungsverein
- Daueraufträge vom Konto des Verstorbenen stornieren (sofern Vermögenssorge zur Aufgabe des Betreuers gehörte oder die Vollmacht über den Tod hinaus gilt)
- Rückgabe des Betreuerausweises an das Betreuungsgericht
- Schlussbericht, Schlussabrechnung nebst Rechnungsunterlagen dem Betreuungsgericht einreichen
- Herausgabe wichtiger Unterlagen an Erben (quittieren lassen)
- evtl. Anregung einer Nachlasspflegschaft, wenn Erben nicht bekannt
- Wenn kein Erbe vorhanden, evtl. Regelung von unaufschiebbaren Notgeschäften
  - Standesamt/Ordnungsamt vom Tod informieren, damit von dort aus die Bestattung organisiert wird.
  - Strom, Gas, Wasser in der Wohnung des Betroffenen abstellen
  - Haustiere ins Tierheim

Dem Erben ist alles, was dem Betreuten gehörte, herauszugeben.

Wichtige Dokumente für die Erben sind:

- Testament
- Urkunden
- Wertgegenstände
- Kontoauszüge
- Sparbücher
- Verträge
- Rechnungen
- Mahnungen

Unterlagen, die in der Betreuungsakte verbleiben:

- Beschlüsse des Gerichts über die Betreuerbestellung (für den Betreuer)
- Berichte
- Prüfungen von Rechnungslegungen
- Betreuungsgerichtliche Genehmigungen
- Schriftverkehr zu Vergütung und Aufwendungsersatz
- Gesprächsnotizen
- Kopien, Entwürfe von Anträgen und Schriftsätzen

# WEITERFÜHRENDE HINWEISE

## Internetseiten

Online-Beratung der Caritas  
[www.caritas.de/onlineberatung/](http://www.caritas.de/onlineberatung/)



Betreuungsvereine der verbandlichen  
Caritas mit Adresssuche  
[www.caritas.de/hilfeundberatung/  
onlineberatung/rechtliche-betreuung/](http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung/)



Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
[www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de)



Katholische Betreuungsvereine  
[www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de)



Bundesnotarkammer  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)



Deutscher Hospiz und PalliativVerband e.V.  
[www.dhpv.de](http://www.dhpv.de)



Deutsche Stiftung Patientenschutz für  
Schwerstkranke, Pflegebedürftige und  
Sterbende  
[www.stiftung-patientenschutz.de](http://www.stiftung-patientenschutz.de)



Krankenkassen Deutschland  
[www.krankenkassen.de](http://www.krankenkassen.de)



Reisen 60plus  
[www.seniorenreisen.de](http://www.seniorenreisen.de)



Seniorenangebote  
[www.seniorenangebote24.de](http://www.seniorenangebote24.de)



Wissen einsetzen  
[www.proboneo.de](http://www.proboneo.de)



Stiftungen  
[www.dkm.de/stiftungen.html](http://www.dkm.de/stiftungen.html)



**Erfahrungswissen für Initiativen** – EFI –  
war ein Modellprogramm des BMFSFJ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das Multiplikatoren zu Seniorentainern ausbildete, damit ältere Menschen in der Wertigkeit ihres Erfahrungswissens bestärkt werden und ihr Wissen für die Gesellschaft besser nutzbar gemacht werden kann. Auch wenn das Programm beendet ist, finden sich unter diesem Stichwort weiterhin viele Initiativen im Internet.

Literaturhinweise

**Praxiswissen Betreuungsrecht**  
für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte. Deutscher Caritasverband  
2. Auflage. C.H.Beck-Verlag, 2014

**Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer**  
Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF SKM. Infos, Checklisten.  
Zu bestellen bei: [www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de)

**Betreuungsrecht**  
Ein Leitfaden für Betroffene, Angehörige, Richter, Rechtspfleger, Betreuer, Rechtsanwälte, Ärzte...  
Raack. Thar. Bundesanzeiger Verlag

**Christliche Patientenverfügung**  
durch Vorsorgevollmacht; Betreuungsverfügung; Behandlungswünsche und Patientenverfügung  
[www.dbk.de](http://www.dbk.de)

**Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung**  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München: Beck, Februar 2015, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstr. 7, 80097 München, nur online unter:  
[www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de)

**Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Ich Sorge vor!**  
Juli 2015, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Landesbetreuungsstelle, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg  
[www.hamburg.de/contentblob/128444/data/ich-sorge-vor-datei.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/128444/data/ich-sorge-vor-datei.pdf)

**Ratgeber für Bevollmächtigte**  
Juli 2015, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Landesbetreuungsstelle, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg  
<http://www.hamburg.de/contentblob/128458/data/ratgeber-bevollmaechtigte.pdf>

**Das große Vorsorgehandbuch**  
Bundesanzeiger Verlag, 2012  
[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

**Richtig vorsorgen**  
Musterformulare  
Bundesanzeiger Verlag, 2013  
[www.bundesanzeigerverlag.de](http://www.bundesanzeigerverlag.de)

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**  
Patientenverfügung und Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht unter  
[www.bmjbv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte\\_node.html](http://www.bmjbv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_node.html)

**Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer**  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

Impressum

|                         |                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Herausgeber</b>      | DKM Darlehnskasse Münster eG<br>Breul 26, 48143 Münster<br><a href="http://www.dkm.de">www.dkm.de</a><br><br>SKM Bundesverband e.V.<br>Sternstraße 71-73, 40479 Düsseldorf<br><a href="http://www.skmev.de">www.skmev.de</a> |
| <b>Inhalt</b>           | Barbara Dannhäuser                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Fotos</b>            | Marius Jacoby, Münster; privat                                                                                                                                                                                               |
| <b>Satz, Gestaltung</b> | Marius Jacoby, Münster                                                                                                                                                                                                       |

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN XXX

1. Auflage 2017  
© 2017 DKM Darlehnskasse Münster eG

Das gesamte Werk ist im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Jegliche vom Herausgeber nicht genehmigte Verwertung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Verarbeitung durch Film, Funk, Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, elektronische Medien sowie für auszugsweisen Nachdruck und die Übersetzung.

## Über die Verfasser

### Autorin

#### Barbara Dannhäuser

Diplom-Sozialarbeiterin und Supervisorin (DGSv)

Barbara Dannhäuser ist seit 2003 Referentin der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM – einer Fach- und Koordinierungsstelle für die 270 Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas

#### Kontakt

SKM – **SKM Bundesverband e.V.**

✉ Sternstraße 71–73 | 40479 Düsseldorf

@ dannhaeuser@skmev.de

☎ 02 11 23 39 48-74



### Unter Mitwirkung von

#### Christoph Meyer-Schwickerath

Rechtsanwalt und Notar, Münster

#### Kontakt

Gerlach Meyer-Schwickerath Evers  
Rechtsanwälte und Notare

✉ Bergstraße 10 | 48143 Münster

@ office@gerlach-ms.de

☎ 02 51 41 84 10



#### Dipl.-Theol. Timo Brunsmann

Zertifizierter Stiftungsberater

#### Kontakt

DKM Darlehnskasse Münster eG

✉ Breul 26 | 48143 Münster

@ timo.brunsmann@dkm.de

☎ 02 51 51 01 32 11



## Danke ...

Ein herzliches Dankeschön an das Altenheim Friedrichsburg, Münster, für die Mitwirkung an den Fotos in diesem Leitfaden!



